

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	15 (1923)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Werkstatthygiene. Teil I
<b>Autor:</b>	Wolff, Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-351882">https://doi.org/10.5169/seals-351882</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Werkstatthygiene.

Von Dr. Georg Wolff.

### I.

#### Allgemein-hygienische Gesichtspunkte; Industrialisierung, Arbeiterschutzgesetze und Sterblichkeitsabnahme.

Die Hygiene der Werkstatt, des Fabrikgebäudes, der Bureau- und Verkaufsräume, mit anderen Worten der Arbeitsstätte, wo auch immer sie sich befinden mag, nimmt heute in der allgemeinen Gewerbehygiene einen wichtigen Platz ein. Dahin gehört die Verhütung der Feuersgefahr, die Sorge für ausreichende Beleuchtung und Lüftung, für Heizung der Arbeitsstätten und ihre sachgemäße Entstaubung, die Wasser- und Abwasserversorgung und schliesslich die so ungewöhnlich wichtige Unfallverhütung im Betriebe.

Die fortschreitende Industrialisierung aller Kulturländer, der wachsende Bedarf und Austausch von Rohstoffen und Fertigfabrikaten aller Art auf dem internationalen Warenmarkt haben die Fabrikhygiene schnell zu einem wichtigen Bestandteil der von den Trägern der öffentlichen Ordnung kontrollierten Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen gemacht. Die Arbeit in Gewerbe und Industrie hat heute einen so grossen Teil der werktätigen Bevölkerung in allen Ländern, nicht nur in England und Deutschland, den ausgesprochenen Vertretern der Industriewirtschaft, sondern auch in der Schweiz und in Holland, in Italien und Frankreich für sich beansprucht, dass es heute kaum noch angängig ist, in Europa von reinen Agrarstaaten, wenn wir einmal von Russland und dem Balkan absiehen, zu sprechen. Zum mindesten hat auch die landwirtschaftliche Beschäftigungsweise heute in allen modernen Staaten infolge Einführung der Maschinentechnik einen so ausgesprochen industriellen Charakter angenommen, besonders in den mit der Landwirtschaft in engster Beziehung stehenden Grossbetrieben des Molkerei-, des Brennerei- und Brauereigewerbes, dass die Fragen der Gewerbehygiene hier nicht mindere Beachtung gefunden haben als in den rein industriellen Fabrikanlagen der chemischen, der Textil- oder Metallindustrie.

Wenden wir uns nun dem speziellen Gegenstand dieser Uebersicht, den hygienischen Erfordernissen der Arbeitsstätte zu. Indes halten wir uns nicht etwa nur an den industriellen Grossbetrieb, die «Fabrik» im üblichen Wortsinn, sondern beziehen unsere Ausführungen ebenso auf den gewerblichen Kleinbetrieb, der eine hygienische Kontrolle im Interesse aller Beteiligten nicht weniger erforderlich macht. Dabei läuft das Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durchaus parallel, wie zahlreiche statistische Unterlagen ergeben haben; und es ist ein schwerer, nur auf kurzsichtiger Betriebsführung beruhender Irrtum, zu glauben, dass durch Vernachlässigung hygienischer Erfordernisse wirkliche Ersparnisse im Betriebe zu machen sind. Der *Ausbau der Arbeiterschutzgesetze*, die Einführung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung in allen Ländern während der letzten fünfzig Jahre, an denen heute auch die überwiegende Mehrzahl der kaufmännischen und technischen Angestellten teilnimmt, hat eine weitgehende Besserung aller gesundheitlichen Verhältnisse bereits herbeigeführt. Darüber belehrt ein Blick in die Sterblichkeitsstatistik, die nirgends so günstige Zahlen für die *Gesamtheit der Bevölkerung* aufweist wie in den Staaten, in denen die Arbeiterwohlfahrtsgesetze am frühesten und energischsten zur Durchführung gelangten (England, Holland, nordische Staaten, Schweiz, Deutschland). Die Sterblichkeit in Europa ist nicht etwa dort am günstigsten, wo der überwiegende

Teil der Bevölkerung auf dem Lande beschäftigt ist (Russland, Balkan, Frankreich, Italien), sondern dort, wo die Gesetze zum Schutze der werktätigen Bevölkerung am energischsten durchgeführt worden sind. Und das ist aus leicht begreiflichen Gründen in den Zentren der Industriestaaten, in denen ein grosser Teil der Bevölkerung zu übersehen ist, besser möglich als in der weitläufigen Siedlungsweise der Agrarstaaten.

Der wirtschaftliche Aufschwung der Industriestaaten ist also durchaus parallel gegangen mit einer allgemeinen Hebung der Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung; am eindrucksvollsten kommt diese Besserung der sozialen Lage in der Sterbeziffer zum Ausdruck, d. h. in der Zahl der jährlichen Todesfälle auf 1000 Lebende der Bevölkerung. Sie betrug beispielsweise in den Jahren 1891—1900 im Jahresdurchschnitt in Oesterreich 18,3, in Italien 19, während in der Schweiz nur 15,5, in England nur 14 und in den Niederlanden nur 13,7 von 1000 Lebenden der Bevölkerung starben. Die Stadtbewölkerung der letztgenannten Staaten hatte demnach eine viel günstigere Sterblichkeitsziffer als beispielsweise die Bevölkerung Oesterreichs und Italiens, die noch zu einem grossen Teil auf dem Lande untergebracht ist.

Was von den Ländern im allgemeinen gilt, trifft auch für den Einzelbetrieb im besonderen Falle zu. Es ist keine Frage, dass dort, wo Technik und Industrie die grössten Triumphe gefeiert haben, auch die *hygienische Kultur* die bedeutendsten Fortschritte gemacht und am meisten zur Sicherstellung des wertvollsten Kapitals der Arbeitenden, ihrer Gesundheit, beigetragen hat. Ein weiterer Beweis dafür ist auch die gewaltige Verminderung der Sterblichkeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts gegenüber der Sterblichkeitsziffer zu Beginn des Jahrhunderts, als noch in fast allen Kulturstaaten die primitiven Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betätigung, des kleinen Gewerbebetriebs und der Hausindustrie vorherrschend waren. Erst mit der Einführung der Maschinentechnik im Laufe des 19. Jahrhunderts mit ihren umwälzenden wirtschaftlichen und hygienischen Folgen, die stets Hand in Hand laufen, hat sich die Sterblichkeitsziffer aller Kulturstaaten so vermindert, dass sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast allgemein eine doppelt so grosse Bevölkerungszahl, vielfach eine dreifach so grosse hatten wie zu Beginn des Jahrhunderts. Dass auf der Zahl der werktätigen Menschen letzten Endes aber der wirtschaftliche Aufstieg des ganzen Volkes beruht, wobei freilich der zur Verfügung stehende Nahrungsspielraum nicht überschritten werden darf, wird heute kaum noch von einem Hygieniker oder Volkswirt in Zweifel gestellt.

Die gleiche Entwicklung, die wir im Kulturleben der Völker während der letzten hundert Jahre registrieren können, können wir noch heute im einzelnen beobachten. Derjenige Betrieb, der die besten hygienischen Sicherheitsmassnahmen hat, arbeitet auch heute noch rationeller als der primitive, der den Zeichen der Zeit nicht folgt. Die dauernde Einsparung an Krankheitstagen und Unfallfolgen macht die einmaligen Mehrkosten für Sicherheitsvorrichtungen doppelt wett. Das beweisen die Statistiken der grossen Fabrikkrankenkassen und Berufsgenossenschaften immer wieder. Darum läuft, wie eingangs betont wurde, letzten Endes das Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen hygienischen Fragen parallel.

Es ist keine Frage, dass sich im allgemeinen die von der Gewerbeordnung und den Berufsgenossenschaften vorgesehenen Bestimmungen im technischen Grossbetrieb leichter durchführen lassen als im gewerblichen Kleinbetrieb. Die damit zunächst verbundenen Kosten werden zwar stets schnell wieder heraus-

geholt, sie belasten aber den Etat des kleinen Unternehmers oft mehr, als seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Darum ist es kein Wunder, dass bei weitem die besten Schutzvorrichtungen in den mit grossem Kapital arbeitenden Grossbetrieben angetroffen werden; dennoch dürfen die hygienischen Erfordernisse auch in den Werkstätten des kleinen Gewerbetreibenden nicht vernachlässigt werden. Theorie und Praxis lässt sich auch hier gut vereinen, ohne die Rentabilität des Betriebes in Frage zu stellen, wenn nicht in allzu schematisch bürokratischer Weise vorgegangen wird. Denn es bedarf keiner Frage, dass Maximalforderungen, die für einen maschinellen Grossbetrieb dringend erforderlich sind, widersinnig werden können, wenn sie etwa auf den Betrieb eines Handwerksmeisters, der mit mehreren Gesellen sein Gewerbe nach der Väter Weise betreibt, Anwendung finden sollen. Die Gefahrengrösse ist im unpersönlichen Maschinenbetrieb, wo der Werkführer leicht die Uebersicht über die Zahl und Qualität der Arbeitenden verliert, eine andere als im handwerksmässigen Kleinbetrieb, wo der Persönlichkeitswert des einzelnen mehr zur Geltung kommt.

Die Gewerbeordnung trägt dem auch im allgemeinen Rechnung. Die Mindestforderungen müssen freilich überall im Interesse des Arbeitenden selbst erfüllt werden, der sein ganzes Kapital, seine auf voller Gesundheit beruhende Leistungsfähigkeit, im Beruf einsetzt; sie werden in allen Ländern durch die Versicherungsgesetze gegen Krankheit, Invalidität und Unfall meist wirksam unterstützt. Diese *Arbeiterschutzgesetze*, die zu den wichtigsten Errungenschaften einer weit-sichtigen Sozialpolitik gehören, sind freilich noch in mancher Hinsicht ergänzungsbedürftig, z. B. durch die Melde- und Versicherungspflicht der *chronischen* Gewerbe- und Berufskrankheiten, die aus unbegreiflichen Gründen noch nicht in allen Ländern in vollem Mass in die Entschädigungspflicht einbezogen sind, durch den weitern Ausbau der Familienversicherung usw.; sie sollen uns in dem heutigen Zusammenhang nicht weiter beschäftigen, obschon sie die wirtschaftliche Grundlage der industriellen Arbeits- und Berufshygiene bilden. Der nun folgenden Uebersicht sind nicht die Schädigungen durch den *Arbeitsprozess* selbst, die physikalischer, chemischer, parasitärer Art sein können und in ihrer ungeheuren Vielfältigkeit zu dem grossen Gebiet der Gewerbekrankheiten geführt haben, zu grunde gelegt als vielmehr die hygienischen Erfordernisse, die an die Einrichtungen der *Arbeitsstätte*, der Fabrik oder Werkstatt, des Bureau- oder Warenraumes, gestellt werden müssen, und die im Rahmen der gesamten Berufshygiene gleichfalls einen wichtigen Platz beanspruchen.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bau- und Holzarbeiter.** Am 29. April tagte in Zürich der Erweiterte Zentralvorstand des Bau- und Holzarbeiterverbandes. Hauptthematik war die Stellungnahme zur bestehenden. *Tarifbewegungen* können vorausgesehen werden für die Maier und Gipser, die Maurer und Handlanger, die Zimmerleute, die Schreiner und Maschinisten, die Parkettleger, die Steinarbeiter, die Marmorarbeiter, die Hafner und die Plattenleger. Eine Reihe von Verträgen ist bereits im Frühjahr dieses Jahres abgelaufen; sie konnten alle ohne Arbeitseinstellung erneuert werden, ohne dass eine Verschlechterung eingetreten wäre. Einzig in Lausanne ist es zu einer Arbeitseinstellung gekommen.

In Lausanne ist der Streik der Maurer und Handlanger nach 15tägiger Dauer nach Abschluss eines Tarif-

vertrages beendet und die Arbeit am 2. Mai wieder aufgenommen worden. Danach wird den Maurern während der ganzen Vertragsdauer (bis Ende März 1924) ein Mindestlohn von Fr. 1.55 zugesichert. (Im alten Vertrag Fr. 1.60.) Die Handlanger erhalten bis 30. Juni 1923 einen Mindestlohn von Fr. 1.53, von da an bis Ende März 1924 noch Fr. 1.25. (Im alten Vertrag Fr. 1.40.) Neu einbezogen sind in den Vertrag die Orte *Renens, Crissier und Pully*. Bei besserer Organisation der Handlanger wäre ein günstigeres Resultat erreichbar gewesen.

In Bern ist der Streik im *Baugeschäft Sieber* zum Abschluss gekommen. Erreicht wurde eine Erhöhung der Durchschnittslöhne für die Maurer von Fr. 1.52 auf Fr. 1.57, für die Handlanger von 94 Rp. auf Fr. 1.08. Das Einigungsamt Bern machte zur endgültigen Beilegung des Konfliktes den Vermittlungsvorschlag, die Löhne der Maurer um weitere 3 Rp., die der Handlanger um weitere 5 Rp. zu erhöhen. Die Baufirma lehnte jedoch den Vorschlag ab.

In Basel ist der Streik der *Bürstenmacher bei der Firma Steib* nach siebentägiger Dauer beendet worden. Der Lohnabbau konnte im allgemeinen verhindert werden. Acht Arbeiterinnen erhalten eine Lohnerhöhung auf die früheren Ansätze, die fünf älteren Arbeiterinnen 10 Cts. mehr Stundenlohn als bisher. Für die männlichen Arbeiter bleibt der Lohn bis 1. Oktober unverändert. Gesetzliche Feiertage werden bezahlt.

Am 22. Mai beschloss eine stark besuchte Versammlung der *Holzarbeiter in Basel*, am 23. Mai in Streik zu treten. Der Beschluss wurde in geheimer Abstimmung mit 609 gegen 100 Stimmen gefasst. Einstimmig abgelehnt wurde der Vermittlungsvorschlag des Einigungsamtes. Die Arbeitseinstellung ist in allen in Frage kommenden Betrieben eine vollständige.

**Bekleidungs- und Lederarbeiter.** Der Streik der *Massschneider* in Zürich ist am 4. Mai nach achttägiger Dauer beendet worden. Der Meisterverband hatte hartnäckig darauf beharrt, dass, bevor Verhandlungen stattfinden könnten, die Arbeit wieder aufgenommen werden müsse. Die Arbeiter gingen aber darauf nicht ein, worauf die telephonische Mitteilung erfolgte, dass die Stundenlöhne von Fr. 1.50 und Fr. 1.55 in Zürich bis 1. Januar 1924 weiterbestehen sollten. Ferner wurden in einigen weiteren Punkten Zugeständnisse gemacht.

Der Streik der *Konfektionsschneider* in Zürich ist nach vierwöchiger Dauer am 14. Mai abgeschlossen worden. Er hatte den Erfolg gehabt, dass den Konfektionsschneidern in Zukunft wieder eine Entschädigung für Furnituren in der Höhe von 3 Prozent ausgerichtet wird. Im übrigen verbleibt der bisherige Vertrag weiter in Kraft.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** Die Urabstimmung über die vom Zentralkomitee den Mitgliedern vorgelegten Fragen zeitigte die folgenden Ergebnisse:

Die erste Frage betraf die Abhaltung oder die Verschiebung des *Verbandstages*. Hier wurde bei 144 Enthaltungen mit 2767 gegen 806 Stimmen Verschiebung beschlossen. Für die Abhaltung sprachen sich nur die Sektionen Basel, Chur, Davos, Diessendorf, Lausanne, Solothurn, Thalwil und Wädenswil aus.

Frage 2 betraf die Art der *Aeufnung des Kampf-fonds*. Die Mitglieder hatten sich zu entscheiden über eine Erhöhung des Wochenbeitrages um 10 Rp. oder für eine Reduktion des den Sektionen zufallenden Prozentabzuges von 20 auf 15 Prozent. Hier wurde bei 866 Enthaltungen mit 2584 gegen 267 Stimmen Reduktion des Prozentabzuges beschlossen.

Die dritte Frage betraf die Beibehaltung oder die Beseitigung der *Krankenunterstützung* des Verbandes.